

I. Tierhalter- und Tierhüterhaftung, Handeln auf eigene Gefahr und Mitverschulden

1. Unberechenbares Decken einer Rassehündin durch Bastard-Rüden
2. Gefährliche Tiere
3. Gefährliche Veranstaltungen
4. Reiten eines Pferdes ohne Einverständnis des Halters
5. Gefälligkeitsüberlassung eines Reitpferdes
6. Schadenersatzanspruch wegen Reitunfall während der Siegerehrung von Turnierreitern
7. Haftung des Reiters eines Mietpferdes als Tierhüter

II. Haftungsprivilegierung des Nutztierhalters und Entlastungsbeweis

1. Verfassungsmäßigkeit des Haftungsprivilegs für Nutztierhalter
2. Anforderungen an den dem Tierhalter obliegenden Entlastungsbeweis
3. Entlastungsmöglichkeit von Vereinen nach § 833 Satz 2 BGB
4. Tierhalterhaftung und Verkehrssicherungspflicht des Landwirts und Pferdezüchters
5. Tierhalterhaftung gegenüber beruflich mit dem Tier beschäftigten Personen

III. Bedeutung sozialversicherungsrechtlicher Haftungsprivilegien bei Unfällen mit Tieren

1. Haftungsprivilegierung des versicherten Tierarztes bei einem Arbeitsunfall im Zusammenhang mit der Behandlung eines Pferdes
2. Das Haftungsprivileg des § 106 Abs. 3 3. Alt. SGB VII bei Pferdeunfällen zu Gunsten auf gemeinsamer Betriebsstätte tätiger Unternehmer
3. Haftungsprivileg von Helfern („Wie-Beschäftigten“) im Zusammenhang mit Tierunfällen
4. Kein Haftungsprivileg nach § 104 Abs. 1 SGB VII gegenüber Nothelfern („Cowboy-Fall“)
5. Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung der §§ 1359, 1664 BGB auf die Gefährdungshaftung gemäß § 833 Satz 1 BGB bei Verletzung von Familienangehörigen

IV. Tierhalterhaftung im Straßenverkehr

1. Haftung für vermietetes Reitpferd im Straßenverkehr
2. Verkehrssicherungspflicht für Pferdestall in Autobahnnähe
3. Sicherung eines Weidetores an einer Bundesstraße bei Nacht
4. Kfz-Halterhaftung und Tierhalterhaftung
5. Haftungsquote beim Unfall eines verkehrsgerecht fahrenden Motorradfahrers infolge Ausweichens vor einer die Straße plötzlich querenden Katze

V. Sonstiges

1. Regressklage einer Tierhalterversicherung gegen Gesamtschuldner
2. Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB auf die Tierhalterhaftung
3. Topaktuelle Entscheidungen, die bis zum Seminar noch ergehen